

Satzung

der studentischen Selbstverwaltungsorgane

des Wohnheims Falkenberger Straße

Präambel

Wir, die Bewohner*innen des Wohnheims Falkenberger Straße, wollen nicht bloß Wohnraum teilen und nebeneinander her leben, sondern wollen eine Gemeinschaft sein, die miteinander Probleme löst und ein tatsächliches Zusammenleben aller Bewohner*innen schafft. Unser Haus soll Ort der Begegnung und des Austausches zwischen verschiedenen Persönlichkeiten, Studierenden unterschiedlichster Fachrichtungen, Bekenntnissen und Nationalitäten sein. Im Geiste von Demokratie, Solidarität und Weltoffenheit übernehmen wir für die Gestaltung des Lebens im Wohnheim Verantwortung.

Dafür setzt diese Satzung den Rahmen der studentischen Mitbestimmung, wie sie das Studierendenwerk (SWFR) in ihrer Funktion als Vermieter garantiert.

§ 1 Die Bewohner*innen des Wohnheims Falkenberger Straße

- (1) Die Mitbestimmung findet im Rahmen dieser Satzung statt. Alle Bewohner*innen sind an diese Satzung gebunden.
- (2) Die Bewohner*innen des Heims sind bestrebt und motiviert, sich an der Selbstverwaltung des Wohnheims aktiv zu beteiligen. Hierzu gehört auch der Besuch der Vollversammlung.

§ 2 Die Mitbestimmungsorgane der Bewohner*innen

- (1) Die Mitbestimmungsorgane des Wohnheims sind:
 - a. die Vollversammlung (VV)
 - b. der Heimrat (HR)
 - c. die Aufnahmekommission (AK)
 - d. Die Stockwerksversammlungen (SV)
- (2) Wahlen für § 2 (1) 2 sollen zu Beginn eines Semesters stattfinden. Diese bezieht sich auf die Vorlesungszeiten der Universität Freiburg.
- (3) Alle Organe des Heims sind an die Satzung gebunden.

(4) Jede*r Bewohner*in hat das Recht, gegen Beschlüsse der Organe bei der VV Beschwerde einzulegen. Diese Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 Die Vollversammlung (VV)

- (1) Die VV wird vom Heimrat einberufen. Dies geschieht mindestens einmalig zu Beginn eines Semesters, außerplanmäßig ebenfalls auf Antrag des SWFR oder 10% der Bewohner*innen.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn Sie spätestens 14 Tage vorher einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Bewohner anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen, wobei die Enthaltungen nicht mitzählen (Ausnahmeregelung §9 Satzungsänderung). Die VV wählt ihren Versammlungsleiter für das folgende Semester.
- (3) Ist die VV nach ordentlicher Einberufung nicht beschlussfähig, so ist zu derselben Tagesordnung innerhalb einer Woche, jedoch nicht am selben Tag, eine neue VV einzuberufen, die dann bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Heimbewohner beschlussfähig ist.
- (4) Jede*r Bewohner*in des Heims hat auf der VV Rede- und Stimmrecht. Vertreter*innen des SWFR besitzen auf der VV Anwesenheits- und Rederecht. Sie sind über die Einberufung einer VV zu unterrichten. Betrifft ein Tagespunkt Streitigkeiten zwischen Bewohner*innen und dem SWFR kann auf Antrag von 50% der Anwesenden dem SWFR bei Behandlung des Punktes das Anwesenheitsrecht entzogen werden.
- (5) Die VV nimmt den Bericht des HR über dessen letzte Amtsperiode entgegen.
- (6) Die VV wählt den HR.
- (7) Die VV kontrolliert die Arbeit der Tutor*innen. Soweit Tutorate durch den HR mit Finanzmitteln ausgestattet werden sollen, entscheidet die VV über Programm und leitende Person des Tutorats.
- (8) Der VV obliegt die Entlastung des Heimrates und der Tutor*innen.
- (9) Beschlüsse der VV sind vom HR aufzugreifen und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den anderen Heimorganen bzw. mit dem SWFR umzusetzen.
- (10) Das Protokoll und vollständige Aufstellung der Tutor*innen sind durch den HR zu veröffentlichen und an das SWFR zu übermitteln.

§ 4 Der Heimrat (HR)

- (1) Der HR besteht aus fünf, mindestens jedoch aus drei von der VV gewählten Bewohner*innen. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei zwei Mitglieder im Sommersemester, drei Mitglieder im Wintersemester gewählt werden. Vorher ausscheidende Mitglieder werden auf der nächsten VV hinzugewählt.
- (2) Der HR wählt sich eine*n Sprecher*in, einen stellvertretende*n Sprecher*in und eine*n Kassenwart*in. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Er tagt öffentlich und innerhalb der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jeder HR ist nur seinem Gewissen verpflichtet. Der HR führt über seine Sitzungen Protokolle, die öffentlich auszuhängen sind.
- (4) In dringenden Fällen kann der HR auf Verlangen von mindestens fünf Bewohner*innen einberufen werden.
- (5) Aufgaben des HR:
 - a) Der Heimrat vertritt die gesamte Bewohnerschaft und ist Ansprechpartner des SWFR in Belangen, die das gesamte Wohnheim Falkenbergerstraße betreffen. a) Er organisiert die Einberufung der VV gemäß der Satzung.
 - b) Er initiiert, unterstützt und leitet das Tutorenprogramm.
 - c) Der HR soll die Bewohner*innen über alle das Heim betreffenden Angelegenheiten von Belang informieren. Hierbei ist jedoch auf Daten- und Vertrauensschutz, besonders bei Personen, zu achten.
 - d) Beschlüsse des HR sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.
 - e) Weitere Aufgaben können dem HR durch die VV übertragen werden.
 - f) Zur Erfüllung dieser Aufgaben verwaltet der HR eine eigene Kasse, in die die Zuschüsse des SWFR fließen.
- (6) Die Kasse des HR wird durch den oder die Kassenwart*in geführt, sie unterliegt der Prüfung durch die VV.

§5 Die Aufnahmekommission (AK)

- (1) Die Aufnahmekommission besteht aus den fünf Stockwerkssprecher*innen und bis zu zwei Vertreter*innen des Studierendenwerks (SWFR).
- (2) Die studentischen Mitglieder der AK wählen sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die für die Kommunikation mit dem SWFR bezüglich Bewerbung und Aufnahme verantwortlich sind.

- (3) Die AK tagt nicht öffentlich und nach Bedarf in Abstimmung mit den Vertretern*innen des SWFR.
- (4) Im Hauptbelegungszeitraum vor Beginn eines neuen Semesters ist die AK beschlussfähig, wenn mindestens drei studentische Mitglieder und mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin des SWFR anwesend sind. Aufnahmen innerhalb eines Semesters können in Absprache mit den einzelnen Stockwerkssprecher*innen erfolgen.
- (5) Die AK entscheidet über Neuaufnahme und Wiederaufnahme in das Studierendenhaus auf Grundlage einer Bewerbung für das Wohnheim Falkenberger Straße.
- (6) Unter Beachtung von Richtlinien des SWFR zu Wohnberechtigung und Zusammensetzung der Bewohnerschaft bilden folgende Kriterien die Entscheidungsgrundlage der studentischen AK-Mitglieder:
 - a. Der Bewerber oder die Bewerberin schätzt die Art des Zusammenlebens im Wohnheim und möchte deshalb ein zuverlässiges Mitglied der Gemeinschaft werden.
 - b. Der Bewerber oder die Bewerberin ist motiviert, sich in der Gemeinschaft zu engagieren.Die Aufnahmeentscheidung wird unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und Fachrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin getroffen. Bewerber und Bewerberinnen werden so aufgenommen, dass ein gleichmäßiges Verhältnis von Bewohnern zu Bewohnerinnen gewährleistet wird.
- (7) Die AK entscheidet über die Zuweisung der Zimmer an die aufgenommenen Bewerber*innen. Dabei wird auf eine sinnvoll gemischte Zusammensetzung der Küchengemeinschaften hinsichtlich des Geschlechts, der Nationalität und der Fachrichtung geachtet. Bei Wiederaufnahme soll der Bewerber oder die Bewerberin auf Wunsch seinem oder ihrem ehemaligen Stockwerk zugewiesen werden.

§ 6 Die Stockwerksversammlung

- (1) Die Stockwerksversammlung besteht aus allen Bewohner*innen einer Wohngruppe (Stockwerk).
- (2) Die Stockwerksversammlung wählt eine*n Stockwerkssprecher*in. Diese*r vertritt die Belange des Stockwerks gegenüber dem SWFR und ist Ansprechpartner*in des SWFR für Angelegenheiten, die das einzelne Stockwerk betreffen. Der oder die Stockwerkssprecher*in ist Mitglied der Aufnahmekommission.

- (3) Der oder die Stockwerkssprecher*in wird für die Dauer eines Semesters gewählt.
Zwischen Semesterbeginn und Wahl eine*r neuen Stockwerkssprecher*in führt er oder sie das Amt kommissarisch.
- (4) Die Stockwerksversammlung wird von dem oder der Stockwerkssprecher*in mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Sie ist mindestens zu Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters einzuberufen, sowie auf Antrag des SWFR, des HR oder von mindestens vier Bewohner*innen des Stockwerks.
- (5) Die Stockwerksversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Stockwerksversammlung beruft eine*n Kassenwart*in. Diese*r führt die Kasse des Stockwerks und ist der Stockwerksversammlung rechenschaftspflichtig. Über einen Semesterbeitrag der Bewohner*innen zur Stockwerkskasse entscheidet die Stockwerksversammlung.
- (7) Die Stockwerksversammlung regelt die Belange des Stockwerks. Sie kann die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben einzelnen Personen auftragen (Ämter).

§ 7 Die Tutorate

- (1) Tutorate finden grundsätzlich heimintern für die aktuellen Heimbewohner*innen statt.
- (2) Die Tutor*innen sind entsprechend der Tutoratsrichtlinien selbstständig in ihrer Arbeit. Sie unterstehen dem HR und werden von diesem unterstützt und kontrolliert.
- (3) Die folgenden Tutorate gelten als zentrale Tutorate und sind jedes Semester zu besetzen:
 - a. Fahrradreparatur und Verleih (maximal 3 Tutor*innen)
 - b. Bar (maximal 5 Tutor*innen)
 - c. Fitness-Raum (maximal 2 Tutor*innen)
 - d. Musikraum (maximal 2 Tutor*innen)
 - e. Sommer-/ Winterfest (maximal 4 leitende Tutor*innen)
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind im Sommersemester das Gartentutorat (maximal 2 Tutor*innen) und im Wintersemester das Adventstutorat (maximal 2 Tutor*innen) zu besetzen.
- (5) Unter Zustimmung der VV kann eine Umverteilung der Aufgabengebiete und die Schaffung neuer Tutorate bestimmt werden.
- (6) Dem SWFR ist jedes Semester unverzüglich nach der Vollversammlung eine Aufstellung mit allen Tutor*innen zu übersenden. Dabei ist die Aufstellung des Absatzes 3 zugrunde zu legen. Tutor*innen nach Absatz 4 und 5 sind mit zusätzlicher Bemerkung in das Schema einzufügen.

§ 8 Amtsträgerschaft

Bewohner*innen, die von der VV in ein Organ des Heims gewählt sind, scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie aus dem Wohnheim ausziehen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die VV nach folgendem Verfahren:
 - a. Mindestens 2/3 der auf der VV anwesenden Heimbewohner*innen müssen mit Ja stimmen.
 - b. Die Zahl der Ja-Stimmen muss größer sein als die Hälfte der offiziellen Heimbewohner*innenzahl.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vorher mit ihrem Wortlaut den Bewohner*innen bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in Zusammenarbeit mit dem SWFR erstellt und wurde in Anschluss an das Treffen vom 02.06.2017 genehmigt. Das SWFR garantiert die Gültigkeit der Satzung.